

RS Vwgh 1987/6/22 86/15/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §55 Abs2;

Rechtssatz

Nach Ansicht des VwGH geht es nicht an, § 55 Abs 2 VwGG im Beschwerdefall nur deshalb nicht anzuwenden, weil die Gründe, die die belangte Behörde gehindert haben, den ausgefertigten Bescheid fristgerecht dem Beschwerdeführer zuzustellen, vom Beschwerdeführer selbst durch seine vorübergehende Ortsabwesenheit veranlasst worden sind, was nicht nur die "Erlassung" des Bescheides, sondern auch die im Abs 2 des § 55 VwGG vorgesehene Bekanntgabe dieser Gründe an den Beschwerdeführer für die belangte Behörde unmöglich gemacht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150116.X02

Im RIS seit

03.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at